

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am **16. November 1996** gegründete Verein führt den Namen **Skiclub Aichtal e. V.** (Kurzwort: SC Aichtal e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Aichtal** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Nürtingen** (Registernummer: ...**VR 972**...) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

**§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß §3 Nr. 26 EStG, Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr. 26a EStG und Aufwandsersatz gemäß §670 BGB. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann die Gründung und Änderung einer Untergliederung beschließen.
5. Der Verein strukturiert sich wie folgt:
  - Hauptverein:
    - Skiclub Aichtal e.V.
  - Untergliederungen:
    - Abteilung Radsport
6. Die Untergliederung hat keine eigene Struktur und Verwaltung und ist deswegen eine unselbstständige

Untergliederung nach §51 S.3 AO. Die Untergliederung darf nicht:

- im eigenen Namen nach außen auftreten
  - eine eigene handlungsfähige Organisation haben
  - eine eigene Kassenprüfung haben
  - eine eigene Satzung haben
7. Der Vorstand des Hauptvereins übernimmt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für den Skiclub Aichtal e.V. nach §26 BGB die Verantwortung für den Betrieb der Untergliederung.
  8. Die Verantwortung für die Untergliederung obliegt in allen Steuer- und Rechtsbereichen dem Hauptverein. Der Hauptverein übernimmt die Jahresergebnisse der Untergliederung und lässt sich alle Einnahmen und Ausgaben zurechnen. Die Gesamtkoordination für die Buchführung des Gesamtvereins einschließlich der Untergliederung obliegt dem Vorstand des Hauptvereins nach §26 BGB.
  9. Die Untergliederung bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach der jeweils zugewiesenen Budgetierung. Die Budgetierung erfolgt über den Vorstand des Hauptvereins unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Untergliederung. Die Untergliederung darf zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag im Hauptverein einen Beitrag für die Untergliederung erheben.
  10. Die Untergliederung kann einen eigenen Leiter wählen. Wird kein Leiter für die Untergliederung gewählt, übernimmt die Leitungsaufgabe der Vorstand des Hauptvereins. Der Leiter der Untergliederung ist kein Mitglied des Vorstands im Hauptverein nach §26 BGB und hat damit auch keine Vertretungsberechtigung für den Skiclub Aichtal e.V. nach außen.
  11. Der Leiter der Untergliederung hat ein eigenes Kassenrecht. Die Prüfung der Kasse der Untergliederung obliegt uneingeschränkt der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins. Die Untergliederung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen und Ausgaben dem Kassier des Hauptvereins mit Belegvorlage zu übermitteln.

**§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

**§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der schriftliche Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, der digitale Aufnahmeantrag ist ohne Unterschrift der gesetzlichen Vertreter allerdings mit Geburtsdatum des minderjährigen Mitglieds gültig. Die Mitgliedschaft

zählt für den Hauptverein.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. November eines Kalenderjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die entsprechenden Regelungen wie für die Aufnahme.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch den Vorstand des Hauptvereins beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein und/oder seiner Untergliederung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

### **§6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzt. Der Leiter einer Untergliederung stellt in der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Höhe eines zusätzlichen Beitrags für die Untergliederung, der entsprechende Beschluss in der Mitgliederversammlung ist bindend. Nur zusätzliche Beiträge für die jeweilige Untergliederung stehen der jeweiligen Untergliederung uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind angehalten, über das Kalenderjahr hinweg an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch ihre Arbeitsleistung zu helfen. Der Verein kann diese Leistung ablehnen, wenn er z.B. keine weitere Kapazität für die jeweilige Veranstaltung oder Aktivität benötigt.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

### **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im **amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Aichtal** unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzu-berufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Leiters einer Untergliederung
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

### **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§11 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die stellvertretende 2. Vorsitzende

- der/die Kassier/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Skischulleiter/in
- bis zu drei Beisitzer

Die Aufgaben des Skischulleiters/der Skischulleiterin können auch durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende 2. Vorsitzende
- der/die Kassier/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zursatzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist ab 3 erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

### **§12 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

### **§13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§14 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahme gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen

die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung.

### **§15 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und seiner Untergliederung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

### **§16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - der Vorstand mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen. Die Untergliederung kann sich nicht selbst auflösen.
4. Die Organe des Gesamtvereins beschließen die Auflösung einer Untergliederung, wenn diese z.B. keine Mitglieder mehr hat, keine Aktivitäten mehr entfaltet oder den Interessen des Vereins entgegenarbeitet.
5. Die Auflösung des Vereins oder einer Untergliederung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich

vorzunehmen.

6. Für den Fall der Auflösung des Hauptvereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
7. Für den Fall der Auflösung einer Untergruppierung übernimmt der Vorstand des Hauptvereins, um die Geschäfte der Untergliederung abzuwickeln.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aichtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
9. Bei Auflösung einer Untergruppierung fällt das Vermögen der Untergruppierung an den Hauptverein Skiclub Aichtal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ...07.12.2023... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.